



Entwurf

REGIERUNG VON OBERBAYERN
Luftamt Südbayern



Flughafen München GmbH
Postfach 23 17 55

85326 München

vorab per E-Mail:
alexandra.heiszler-fayadh@munich-airport.de

Ihr Zeichen/Ihr Schreiben vom			
TEL-RSJ/He / 13.07.2005			
Bitte bei Antwort angeben			
Unser Aktenzeichen			
25.30-FM-98/0-33/1			
Tel. (089) 21 76 -	Fax (089) 21 76 -	Zimmer	München,
2272	2979	1411	16.08.2005
Ihr/e Ansprechpartner/in:			
Herr Ehinger			
E-Mail: ulrich.ehinger@reg-ob.bayern.de			

Verkehrsflughafen München; Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum (Bauteil 115.02)

Anlage:
1 Kostenrechnung mit Überweisungsträger

Auf Antrag der Flughafen München GmbH (FMG) vom 13.07.2005 erlässt die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – gemäß § 8 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl I S. 550) zum Planfeststellungsbeschluss vom 08.07.1979 Az.: 315 F-98/0-1, zuletzt geändert durch 71. Änderungsbescheid – Plangenehmigung - Az.: 315.30-FM-98/0-71 vom 24.05.2005, im Anschluss an den 33. Änderungsplanfeststellungsbeschluss (ÄPFB) vom 09.12.1991 Az.: 315 F-98/0-33 folgenden

72. Änderungsbescheid – Plangenehmigung –

zum 33. ÄPFB

A. Verfügender Teil

I. Pläne und Festsetzungen

Der Plan zum Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum (Bauteil 115.02) wird genehmigt.

Damit wird der Planfeststellungsbeschluss nach I (2) (k) I 2 wie folgt ergänzt:

„I a. Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum (Bauteil 115.02) (72. Änderungsbescheid)

Der Plan zum Umbau der Tankstelle wird genehmigt.

1. Der Umbau umfasst folgende Maßnahmen:

- Umbelegung des bereits vorhandenen doppelwandigen Stahlbehälters mit 3 Kammern zur Lagerung von 60.000 l Kraftstoff in 30.000 l und 20.000 l Dieseldieselkraftstoff und 10.000 l Superkraftstoff
- Demontage der Zapfsäulen auf den 8 Tankinseln mit Ausnahme der Doppelzapfsäule der Enttanksanlage, zusätzlich Aufstellung von 4 Mehrschlauchzapfsäulen für die Kraftstoffarten Super, Benzin und Diesel bestehend aus je 6 Abgabeschläuchen und 2 Rechnern
- Reduzierung der bereits vorhandenen 8 Tankinseln auf 4 Tankinseln
- Neuverlegung aller Rohrleitungen und Verkleidung mit Brandschutzplatten (Brandschutzklasse F 90)

2. Die Genehmigung umfasst folgende Pläne:

- Eingabeplan nach Betriebssicherheitsverordnung Tankstelle Rohrtrasse – Gebäude
Plan-Nr. Y9460 Maßstab M = 1 : 50 vom 14.06.2005
- Eingabeplan nach Betriebssicherheitsverordnung Tankstelle Außenanlagen – Tank
Plan-Nr. Y9468 Maßstab M = 1 : 100 vom 14.06.2005
- Eingabeplan nach Betriebssicherheitsverordnung Tankstelle Abfüllplatz Tankwagen
Plan-Nr. Y9167 im Maßstab M = 1 : 50 vom 14.06.2005“

II. Nebenbestimmungen

Die Plangenehmigung ergeht unter Nebenbestimmungen (fachbehördliche Stellungnahmen der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt München-Land und des Landratsamts Erding).

Der Planfeststellungsbeschluss wird nach IV.14.8.37 f) wie folgt ergänzt:

„14.8.38 Nebenbestimmungen durch Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum
(72. Änderungsbescheid)

14.8.38.1 Gewerbeaufsichtliche Nebenbestimmungen

14.8.38.1.1 Die Ausführung des Vorhabens hat nach den eingereichten Plänen und Unterlagen zu erfolgen. Dabei sind die Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV – und die Technischen Regeln für brennbare Flüssigkeiten (TRbV 40), die VAwS vom 03.08.1996 (GVBl S. 348) und des WHG i. d. F. vom 12.11.1996 (BGBl I S. 1695) zu beachten und einzuhalten.

Das Änderungsvorhaben darf nur von einem Fachbetrieb gemäß § 19 Abs. 1 WHG und TRbF 40 Nr. 12.5 ausgeführt werden.

14.8.38.1.2 Die Befüllung der Lagerbehälter darf nur unter Verwendung von selbsttätig wirkenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. ASS oder ANA) erfolgen.

14.8.38.1.3 Die Lagerbehälter für Ottokraftstoff dürfen gemäß § 6 Abs. 1 der 20. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (20. BImSchV) nur unter Anwendung des Gaspendelverfahrens befüllt werden. Die Lagerbehälter sind daher mit einem Gaspendelsystem auszurüsten. Für die Ausführung der Lüftungs- bzw. Tankatmungsleitungen ist TRbF 40 Nrn. 3.4 bis 3.4.2 zu beachten.

14.8.38.1.4 Die zu verlegenden unterirdischen Rohrleitungen sind gemäß § 12 Abs. 2 VAwS auszuführen. Rohrleitungen aus metallischen Werkstoffen müssen TRbF 50 Anhang A entsprechen.

14.8.38.1.5 Bei der Aufstellung der Zapfsäulen sind TRbF 40 Nrn. 4.1.1 bis 4.4 zu beachten.

Insbesondere gilt:

- Die Zapfsäulen müssen so aufgestellt und gesichert sein, dass sie nicht durch Fahrzeuge angefahren werden können.
- Im Wirkungsbereich der Zapfventile der neu aufgestellten Zapfsäulen dürfen keine Abläufe und keine Öffnungen zu tiefer gelegenen Räumen einschließlich Kellern, Gruben, Schächten und Kanälen, z.B. für Kabel oder Rohrleitungen, vorhanden sein. Rohrdurchführungen durch die Fundamentwannen der Zapfsäulen sind flüssigkeitsdicht abzudichten.

14.8.38.1.6 Die Bestimmungen der 21. BImSchV in der jeweils gültigen Fassung sind einzuhalten.

Insbesondere ist zu beachten:

- Nach § 3 Abs. 1 21. BImSchV sind die beim Betanken von Fahrzeugen mit Ottokraftstoff im Fahrzeugtank verdrängten Kraftstoffdämpfe nach dem Stand der Technik mittels eines Gasrückführsystems zu erfassen und dem Lagertank der Tankstelle zuzuführen.
- Die Bescheinigung des Herstellers nach § 3 Abs. 2 21. BImSchV für das eingesetzte Gasrückführsystem ist dem Landratsamt Erding unaufgefordert vorzulegen.
- Gasrückführsysteme mit Unterdruckunterstützung sind so zu errichten und zu betreiben, dass die Funktionsfähigkeit des Gasrückführsystems durch eine automatische Überwachungseinrichtung, die mindestens die Anforderungen nach § 3 Abs. 5 21. BImSchV erfüllt, fortlaufend überprüft wird.

14.8.38.1.7 Die Gesamtanlage (Abfüllbereich, Lagerbehälter, Zapfsäulen, neu verlegte Rohrleitungen, Gaspendelung und Gasrückführung) sind prüfpflichtig nach § 14 BetrSichV und vor Inbetriebnahme durch eine zugelassene Überwachungsstelle einer Abnahmeprüfung unterziehen zu lassen. Die Anlage darf erst in Betrieb genommen werden, wenn bescheinigt wurde, dass sich diese in ordnungsgemäßem Zustand befindet.

Wiederkehrende Prüfungen sind wie folgt durchzuführen:

- Die Gesamtanlage ist gemäß § 19i WHG und § 15 BetrSichV alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, durch eine zugelassene Überwachungsstelle prüfen zu lassen. Diese Prüfung hat auch den Abfüllbereich zu beinhalten.
- Lagerbehälter, Zapfsäulen, Gaspendelungs- und Gasrückführungssysteme sind alle 5 Jahre, gerechnet vom Tag der Erstabnahmeprüfung, prüfen zu lassen.

14.8.38.1.8 Der Betreiber der Anlage hat der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt München-Land – unverzüglich jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs.1 BetrSichV), anzuzeigen.

Schäden an der Anlage mit Gefahren für das Grundwasser sind auch dem Landratsamt Erding zu melden.

14.8.38.2 Wasserwirtschaftliche Nebenbestimmungen

14.8.38.2.1 Die Anlage ist nach den vorliegenden Antragsunterlagen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Wassergesetzen, der VAWS und den entsprechenden Verwaltungsvorschriften zu bauen und zu betreiben.

Während der Bauarbeiten dürfen oberirdische Gewässer und das Grundwasser nicht durch Treibstoff, Öle von Fahrzeugen oder durch sonstige Wasser gefährdende Stoffe verunreinigt werden.

14.8.38.2.2 Die Tankstelle (Be- und Abfüllanlage sowie Lageranlage) muss die Anforderungen der Wassergesetze und der VAWS, insbesondere der Anhänge 1, 2 und 4, erfüllen. Sie muss so errichtet, unterhalten und betrieben werden, dass eine Verunreinigung der Gewässer (auch Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften nicht zu besorgen ist.

Die Tanks müssen von einem Fachbetrieb eingebaut werden. Der Fachbetrieb ist auch für eine einwandfreie Gründung des Tanks verantwortlich.

Austretende Wasser gefährdende Stoffe und Undichtheiten aller Anlagenteile, die mit Wasser gefährdenden Stoffen in Berührung stehen, müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein, zurückgehalten, verwertet oder ordnungsgemäß entsorgt werden können.

Die Treibstoffbehälter dürfen nur mit festen Leitungsanschlüssen befüllt oder entleert werden.

Das Befüllen des Altöltanks darf nur von eingewiesenem Tankstellenpersonal durchgeführt werden.

Tropfmengen, die sich auf dem Abfüllplatz sammeln, sind umgehend aufzunehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen. Entsprechende Materialien und/oder Einsatzgeräte sind ständig vorzuhalten.

Die Bodenbefestigung und -abdichtung im Abfüllbereich muss die Anforderungen der VAWS Anhang 4 Nr. 4 erfüllen.

Insbesondere müssen sie dauerhaft flüssigkeitsundurchlässig sowie flüssigkeits- und witterungsbeständig sein sowie den zu erwartenden mechanischen und dynamischen Belastungen durch Fahrzeuge standhalten. Außerdem müssen Domschächte, Zapfsäuleninseln, Entwässerungsrinnen und andere Einbauten flüssigkeitsundurchlässig an die Bodenbefestigung angeschlossen werden. Auch müssen Fugenmassen/-bänder dauerhaft elastisch sein.

Stahlbeton als Abdichtungssystem ist wasserundurchlässig und mit hohem Frost- und Tausalzniederstand nach DIN 1045 (Mindestbetongüte C35/45) mit geeigneter Fugenausführung und -abdichtung herzustellen. Rechnerisch ist eine Rissbreitenbeschränkung $< 0,1$ mm nachzuweisen.

Die Zapfsäulen müssen über flüssigkeitsdichten und beständigen Auffang- und Ableitflächen aufgestellt werden. Tropfbleche und Bodenwannen sind so aufzustellen, dass Kraftstoff auf die flüssigkeitsdichte Fläche des Abfüllplatzes fließt und dort leicht erkannt und entsorgt werden kann.

Unterhalb von Tropfblechen und Bodenwannen dürfen keine lösbaren Leitungsverbindungen angeordnet sein. Davon ausgenommen sind Saugleitungen zur Zapfsäule mit Flanschverbindungen unmittelbar unterhalb dem Tropfblech bzw. der Bodenwanne.

Öffnungen für Kabelrohre und Rohrleitungen sind, sofern sie nicht bereits mit vorgefertigten Rohrenden werksmäßig verschweißt sind, flüssigkeitsundurchlässig abzudichten.

Die Domschächte der Lagerbehälter müssen flüssigkeitsundurchlässig und beständig ausgebildet sein.

Rohr- und Kabeldurchführungen müssen flüssigkeitsundurchlässig abgedichtet werden. Die Domschächte dürfen keine Abläufe haben.

Die zugehörigen Schachtabdeckungen sind niederschlagswasserdicht auszuführen.

Die Anlage ist mit deutlich lesbaren, dauerhaften Kennzeichnungen zu versehen, aus denen sich ergibt, mit welchen Stoffen in der Anlage umgegangen wird.

Anlagen und Anlagenteile nach § 19g WHG zum Umgang mit Wasser gefährdenden Stoffen müssen der Bauart nach zugelassen sein, sofern keine Ausnahmen nach § 19h Abs. 3 WHG vorliegt.

Die Anlage ist mit den entsprechend erforderlichen Unterlagen beim Landratsamt Erding anzuzeigen.

14.8.38.2.3 Die Abscheideanlage (Abscheider mit Schlammfang) und deren Zulaufleitungen müssen kraftschlüssig miteinander verbunden sowie dicht und gegen Mineralölkohlenwasserstoffe nachweislich beständig sein.

Die Abscheideanlage ist gemäß DIN EN 858 Teile 1 und 2 sowie DIN 1999 Teil 100 (mit selbsttätigem Abschluss) zu betreiben.

Die Reinigungsintervalle sind so festzulegen, dass die Speicherfähigkeit des Abscheiders und des Schlammfangs nicht überschritten und die Funktionsfähigkeit nicht unterbrochen wird.

Die Wartung der Abscheideanlage ist gemäß Herstellerangaben bzw. gemäß Angaben der örtlichen Entwässerungssatzung durchzuführen.

14.8.38.2.4 Die komplette Anlage ist auf Grundlage des § 19i WHG i. V. m. § 23 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 VAWS durch einen Sachverständigen (§ 22 VAWS) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend spätestens alle 5 Jahre sowie zur Stilllegung überprüfen zu lassen.

Die Abfüllplätze sind durch den Betreiber regelmäßig auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren.

Es ist eine Betriebsanweisung mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Alarmplan aufzustellen und einzuhalten.

Es ist ein Anlagenkataster gemäß § 11 VAWS zu führen. Es muss mindestens enthalten eine Beschreibung der Anlage, ihrer wesentlichen Merkmale sowie der Wasser gefährdenden Stoffe nach Art und Volumen, die bei bestimmungsgemäßem Betrieb in der Anlage vorhanden sein können, einschließlich einer Beschreibung der für den Gewässerschutz bedeutsamen Gefahrenquellen in der Anlage. Der Alarm- und Maßnahmenplan, der wirksame Maßnahmen und Vorkehrungen zur Vermeidung von Gewässerschäden beschreibt, ist mit den in die Maßnahme einbezogenen Stellen abzustimmen.

Das Anlagenkataster ist fortzuschreiben.

14.8.38.2.5 Weitere Auflagen, die sich zum Schutz der Gewässer und des Bodens als notwendig erweisen soll, bleiben vorbehalten.

14.8.38.3 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmung

Bei der Errichtung und dem Betrieb der geänderten Tankstelle sind die Anforderungen der 20. und 21. BImSchV zu erfüllen.

14.8.38.4 Bauliche Nebenbestimmungen

Bei Führung der Rohrleitungen im Bereich von Rettungswegen bzw. bei Durchführung dieser Leitungen durch Wände und Decken gem. Art. 40 Abs. 1 BayBO sind die Bestimmungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (MLAR 03/2000) zu beachten.

III. Kosten

Die Kosten für dieses Verfahren hat die FMG zu tragen. Die Gebühr wird auf 1.500 € festgesetzt. An Auslagen sind 315 € (für die wasserwirtschaftliche Stellungnahme) angefallen. Evtl. Auslagen von Seiten der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt München-Land – werden ggf. gesondert festgesetzt.

IV. Hinweis:

Die bereits bestehende Enttankungsanlage wurde seitens des Gewerbeaufsichtsamts München-Land am 09.10.2003 zugelassen (Az.: 3 C/6526.1-2003 Kf/Schl).

Die Auflagen dieses Bescheides gelten weiterhin.

B. Sachverhalt

I. Grundlage

Diese Plangenehmigung betrifft den Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum am Verkehrsflughafen München.

Mit 33. ÄPFB vom 09.12.1991 wurde die Tankstelle zugelassen.

In 2003 wurde die Tankstelle um einen Bereich zur Enttanking der Mietfahrzeuge erweitert. Die Erlaubnis gemäß § 13 BetrSichV für die Errichtung und den Betrieb dieser Enttankinganlage wurde vom Gewerbeaufsichtsamt München-Land mit Bescheid vom 09.10.2003 erteilt.

II. Antrag

Mit Schreiben vom 13.07.2005 beantragte die FMG den Umbau der Tankstelle luftrechtlich zu gestatten.

Der Umbau enthält folgende Komponenten:

- Der bereits vorhandene doppelwandige Stahlbehälter mit 3 Kammern zur Lagerung von 60.000 l Kraftstoff wird in 30.000 l und 20.000 l Dieseldieselkraftstoff und 10.000 l Superkraftstoff umbelegt.
- Die bereits zugelassenen Zapfsäulen auf den 8 Tankinseln werden mit Ausnahme der Doppelzapfsäule der Enttankungsanlage demontiert; dafür sollen jeweils für die Kraftstoffarten Super, Benzin und Diesel 4 Mehrschlauchzapfsäulen, bestehend aus je 6 Abgabeschläuchen und 2 Rechnern, ausgestellt werden.
- Die derzeit vorhandenen 8 Tankinseln werden auf 4 Tankinseln reduziert.
- Innerhalb des Gebäudes werden alle Rohrleitungen neu verlegt und mit Brandschutzplatten verkleidet.

Nähere Einzelheiten können dem Antragsschreiben einschließlich seiner Anlagen entnommen werden.

III. Antragsbegründung

Gemäß §§ 3 Abs. 4 Nr. 9, 9 Nr. 2b 1. BImSchV ist die FMG bis 01.01.2006 verpflichtet, bei den Gasrückführungssystemen der Mietwagentankstelle eine automatische Überwachungseinrichtung einzubauen. Deshalb soll die veraltete Tankstellentechnik erneuert und die Mietwagentankstelle unter Berücksichtigung der zusätzlichen Anforderungen der Tankstellennutzer an den neuesten Stand der Technik angepasst werden.

Das vorhandene Entwässerungssystem sowie das Gebäude der Mietwagentankstelle bleiben unverändert.

IV. Antragsunterlagen

Mit dem Antrag wurden technische Beschreibungen und Pläne sowie ein Erläuterungsbericht vorgelegt (s. Seiten 2 – 6 des Antragsschreibens).

V. Verfahren

Der Antrag nebst Anlagen wurde dem Landratsamt Erding und der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtssamt München-Land – zur Stellungnahme vorgelegt.

Die Fachstellen haben dem Antrag mit der Forderung von Nebenbestimmungen zugestimmt.

C. Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Regierung von Oberbayern – Luftamt Südbayern – ist als Planfeststellungsbehörde für den Verkehrsflughafen München für diesen Bescheid sachlich und örtlich zuständig.

II. Rechtsgrundlagen

1. Die beantragten Änderungen wurden im Wege eines Plangenehmigungsverfahrens gemäß § 8 Abs. 2 LuftVG behandelt. Dieses Verfahren wurde nach pflichtgemäßem Ermessen gewählt, da Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden und mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, Einvernehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1 LuftVG; Auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung.

2. Die beteiligten Fachstellen haben dem Änderungsvorhaben unter gewerbeaufsichts-, immissionschutz- und wasserrechtlichen Gesichtspunkten zugestimmt.

Die geforderten Nebenbestimmungen wurden in die Plangenehmigung aufgenommen.

III. Würdigung

Die Ermittlung der mit der Änderung der technischen Anlage verbundenen potenziellen Auswirkungen hat ergeben, dass hierdurch weder öffentliche noch private Interessen beeinträchtigt werden.

Der Umbau der Tankstelle im Mietwagenzentrum dient der Deckung des durch den Betrieb des Verkehrsflughafens München erforderlichen Bedarfs und versetzt diese Tankstelle auf einen neuen Stand der Technik.

Die beteiligten Fachstellen haben dem Änderungsvorhaben unter entsprechenden Nebenbestimmungen zugestimmt.

Bei Einhaltung der fachtechnischen Nebenbestimmungen dieses Bescheids, der Regeln der Technik und bei ordnungsgemäßer Benutzung, Wartung und Überwachung werden von der hier zugelassenen Änderungen und keine Gefährdungen für Mensch und Umwelt ausgehen.

Dem Antrag war somit stattzugeben.

Die Nebenbestimmungen wurden gemäß Art. 36 Abs. 2 Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen. Sie sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

D . Kosten

Das Verfahren ist kostenpflichtig. Kostenschuldnerin ist die FMG als Antragstellerin.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 5 Satz 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Ziffer V Nr. 7a a) des Gebührenverzeichnisses hierzu.

Die Auslagen sind für die Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft angefallen. Ein evtl. Auslagenersatz zu Gunsten der Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt München-Land – bleibt vorbehalten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Plangenehmigung kann Klage erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, Ludwigstr. 23, 80539 München, erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind innerhalb einer Frist von 6 Wochen nach Klageerhebung anzugeben. Das Gericht kann Erklärungen oder Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, zurückweisen und ohne weitere Ermittlungen entscheiden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und der Kläger die Verspätung nicht genügend entschuldigt (§ 87b Abs. 3 Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –).

Der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Vor dem Bayerischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte, soweit er einen Antrag stellt, durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplom-Juristen im Höheren Dienst vertreten lassen.

Die Anfechtungsklage gegen diesen Bescheid hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 VwGO gilt entsprechend. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO innerhalb von einem Monat stellen. Die Frist beginnt zu dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.



Ehinger

Oberregierungsrat